

Anlage 1

zur Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen
(Zuwendungsrichtlinie)

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.
2. Die Zuwendung wird frühestens nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen und dem Verzicht auf Einlegung eines Rechtsbehelfes bzw. nach Eintritt der Bestandskraft ausgezahlt. (Anlage 2)
3. Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Finanzierungsmittel, wird die Zuwendung entsprechend reduziert.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt anzuzeigen, wenn
 - a) er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b) für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern.
5. Die Verwendung der Zuwendung muss bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt nachgewiesen werden.
6. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c) die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgemäß bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt wird sowie die Mitteilungspflichten verletzt werden.
 - d) Eine Doppelfinanzierung/ -förderung vorliegt.
7. Die Zuwendung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b) im Falle der Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen
 - c) bei Festbetragsfinanzierung der Zuwendungszweck nicht erfüllt wurde oder die Zuwendung (inkl. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber) höher ist als die förderfähigen Gesamtausgaben

Der Erstattungsanspruch ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen Fachamt unaufgefordert jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen, soweit er nicht ausschließen kann, dass sie die Förderungswürdigkeit beeinflussen.

9. Im Haushaltsjahr erstelltes Öffentlichkeitsmaterial wie Flyer, Plakate, Broschüren usw. ist zu sammeln und mit dem Verwendungsnachweis als Bestandteil des Sachberichtes für das Stadtarchiv abzugeben.

10. Hinweise zum Kinder- und Jugendschutz

Zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes besteht seit dem am 01. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) die Möglichkeit der Arbeitgeber, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, Träger von Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII oder Sportvereine für Minderjährige, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Dies wird über Personen erteilt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und/oder jugendnah tätig sind und soll Aufschluss über die entsprechende Zuverlässigkeit bzw. Geeignetheit der Personen im Hinblick auf ihre Tätigkeit geben.

Die Stadt Freiberg nutzt diese Möglichkeit bezüglich ihrer Beschäftigten und der in ihren Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII tätigen Personen. Durch eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Mittelsachsen hat sich auch die Stadt Freiberg dazu verpflichtet, sich von in der Jugendhilfe tätigen Personen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen.

Die Stadt Freiberg muss auch darauf vertrauen können, dass Zuwendungsempfänger in ihrer Einrichtung entsprechend zuverlässige Personen, die für die Betreuung der Kinder und/oder Jugendlichen verantwortlich sind oder anderweitig im Umgang mit diesen stehen, tätig sind und der Verein für den Kinder- und Jugendschutz ausreichend Sorge trägt.

Insoweit soll durch den Zuwendungsempfänger sichergestellt sein, dass hier keine Person tätig wird, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollte von der Möglichkeit nach dem BZRG Gebrauch gemacht werden, sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG von den betroffenen Personen vorlegen zu lassen - vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme sowie nachfolgend in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren. Bezüglich der Kosten für das jeweils im Abstand von fünf Jahren vorzulegende Führungszeugnis wird insoweit analog der Verfahrensweise der Stadt Freiberg empfohlen, damit nicht die betroffenen Personen zu belasten, da der Kinder- und Jugendschutz im Interesse des Vereins liegen dürfte.